
Allgemeine Veranstaltungsbedingungen

Für folgende öffentliche Einrichtungen der Verbandsgemeinde Herxheim und den Ortsgemeinden:

- Elmar-Weiller-Festhalle Herxheim

werden nachstehende allgemeinen Veranstaltungsbestimmungen erlassen:

Die Verbandsgemeindeverwaltung übernimmt nachfolgend die Aufgaben im Auftrag der Ortsgemeinde.

1. GELTUNGSBEREICH

- (1) Die vorliegenden Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen der Verbandsgemeinde Herxheim und den Ortsgemeinden (nachfolgend „Betreiberin“ genannt) gelten für die Überlassung von Veranstaltungsflächen, Hallen und Räumen (nachfolgend auch „Versammlungsstätte“ genannt). Sie gelten zudem für die Erbringung veranstaltungsbegleitender Dienst- und Werkleistungen bei Veranstaltungen sowie für die Bereitstellung mobiler Einrichtungen und Technik
- (2) Gegenüber Unternehmen und gewerblichen Veranstaltern, die bereits Kunde der Betreiberin waren, gelten die Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen als wesentlicher Vertragsbestandteil auch dann, wenn sie dem Kunden/Veranstalter nicht nochmals mit dem Veranstaltungsvertrag zugesandt werden.
- (3) Zusätzliche oder widersprechende Vertragsbedingungen des Veranstalters gelten nicht, sofern sie von der Betreiberin nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt werden. Werden von den vorliegenden AVB abweichende

Vereinbarungen im Vertrag getroffen, haben solche Vereinbarungen stets Vorrang gegenüber der entsprechenden Regelung innerhalb dieser AVB.

- (4) Ein Rechtsanspruch auf Benutzung der Versammlungsstätte besteht nicht.

2. ZWECK

Die allgemeinen Vertragsbestimmungen sollen die Voraussetzungen schaffen, dass

- a) kulturelle und sonstige gesellschaftliche Veranstaltungen weitgehend störungsfrei durchgeführt werden können;
- b) bei der Nutzung der Versammlungsstätte und des Zubehörs eine wirtschaftliche und pflegliche Behandlung des Vermögens gesichert ist und
- c) allen Beteiligten (Benutzer nach § 3 und Funktionsträger der Gemeinde nach dieser Vertragsbestimmungen) aus Gründen der Rechtssicherheit die sich aus der Nutzung der Versammlungsstätte ergebenden Rechte und Pflichten offenkundig sind.

3. BENUTZER / NUTZUNGSBERECHTIGTE

- (1) Benutzer im Sinne dieser Benutzungsordnung sind alle Rechtspersonen, denen die Durchführung von Veranstaltungen in der Versammlungsstätte gestattet wurde.
- (2) Als Rechtsperson nutzungsberechtigt nach Absatz 1 sind insbesondere

- a) alle kommunalen Einrichtungen in der Gemeinde und Verbandsgemeinde im Rahmen ihres öffentlichen Auftrages (Kommune)
- b) der für den Gaststättenbereich der Veranstaltungsstätte verantwortliche Pächter im Rahmen des jeweiligen Pachtvertrages (Pächter)
- c) Vereine, sonstige gesellschaftliche Gruppen in der Gemeinde und Privatpersonen, denen im Rahmen eines Mietverhältnisses die Durchführung von Veranstaltungen gestattet wurde (Veranstalter)
- d) Verbände und sonstige überörtliche Organisationen oder Körperschaften, denen im Rahmen eines Mietverhältnisses die Durchführung von Veranstaltungen gestattet wurde (Veranstalter)
- e) gewerbliche Unternehmen, denen im Rahmen eines Mietverhältnisses die Durchführung des Geschäftsbetriebes gestattet wurde (Veranstalter).

4. Zustandekommen des Vertragsverhältnisses

- (1) Mündliche, elektronische oder schriftliche Reservierungen für einen bestimmten Veranstaltungstermin halten die Option für den Vertragsabschluss offen. Sie werden zeitlich befristet vergeben. Ein Anspruch auf Verlängerung einer ablaufenden Reservierung besteht nicht. Reservierungen und Optionen sind nicht auf Dritte übertragbar.
- (2) Der Abschluss des Vertrages bedarf zu seiner Wirksamkeit der Textform mit Unterschrift beider Vertragspartner. Übersendet die Betreiberin eine noch nicht unterschriebene Ausfertigung eines Angebots an den Veranstalter, kommt der Vertrag erst zustande, wenn dieser ein Exemplar unterschreibt, dieses innerhalb der bezeichneten Reservierungsfrist an die Betreiberin übermittelt und

anschließend eine gegengezeichnete Ausfertigung der unterschriebenen Ausfertigung des Vertrages zurückerhält. Die Übermittlung des Angebots und der unterschriebenen Vertragsausfertigung kann auf elektronischem oder auf postalischem Weg erfolgen.

- (3) Werden nach Abschluss des Vertrages Ergänzungen oder Änderungen zum Vertrag vereinbart, bedürfen diese lediglich der Textform ohne Unterschriften. Das Textformerfordernis gilt als eingehalten, wenn die jeweilige Erklärung in elektronischer Form als Email oder Fax übermittelt und von der anderen Seite entsprechend bestätigt wird. Mündlich getroffene Vereinbarungen sind auf gleiche Weise unverzüglich in Textform zu bestätigen. Die kurzfristige Anforderung und der Aufbau von medien- und veranstaltungstechnischen Einrichtungen können auch durch ein Übergabeprotokoll bestätigt werden.
- (4) Sofern Terminwünsche von Mietern vorgemerkt werden, bei denen es sich zum Zeitpunkt der Anmeldung nur um eine vorsorgliche Reservierung handelt, müssen diese durch den Mieter spätestens 4 Wochen vor dem gewünschten Termin gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung bestätigt werden. Erfolgt keine Bestätigung durch den Mieter, wird die Reservierung storniert und freigewordene Termine für andere Mieter zur Verfügung gehalten.

5. *Vertragspartner*

- (1) Vertragspartner sind die Betreiberin und der im Vertrag bezeichnete Veranstalter. Führt der Veranstalter die Veranstaltung für einen Dritten durch (z. B. als Agentur), hat er dies gegenüber der Betreiberin offen zu legen und den Dritten schriftlich, spätestens bei Vertragsabschluss zu benennen. Ein Wechsel des Vertragspartners oder eine unentgeltliche oder entgeltliche Überlassung der Versammlungsstätte ganz oder teilweise an einen Dritten bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Betreiberin. Die

Zustimmung kann ohne Angaben von Gründen durch die Betreiberin verweigert werden; § 540 Abs. 1 Satz 2 BGB wird abbedungen.

- (2) Der Veranstalter hat der Betreiberin vor der Veranstaltung einen mit der Leitung der Veranstaltung entscheidungsbefugten Vertreter namentlich schriftlich benennen, der auf Anforderung der Betreiberin die Funktion und Aufgaben des Veranstaltungsleiters nach Maßgabe der Vorschrift des § 38 Abs. 2 und 5 der rheinlandpfälzischen Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (VStättVO) wahrnimmt.

6. *Vertragsgegenstand*

- (1) Die Überlassung von Veranstaltungsräumen und –flächen erfolgt auf Grundlage behördlich genehmigter Rettungswege- und Bestuhlungspläne mit festgelegter Besucherkapazität zu dem vom Veranstalter angegebenen Nutzungszweck. Die Bezeichnung der Veranstaltungsräume und –flächen, der maximalen Besucherkapazitäten und des Nutzungszwecks erfolgt schriftlich im Vertrag oder in einer Anlage zum Vertrag. Sind keine Angaben zu maximalen Besucherkapazitäten im Vertrag oder einer Anlage zum Vertrag getroffen, kann der Veranstalter unter Darlegung seiner Veranstaltungsplanung jederzeit die bestehenden, genehmigten Rettungswege- und Bestuhlungspläne einsehen.
- (2) Veränderungen an den überlassenen Räumen oder Flächen, die Änderung von Rettungswege- und Bestuhlungsplänen sowie Auf- und Einbauten können nur mit schriftlicher Zustimmung der Betreiberin und nach Vorliegen ggf. erforderlicher behördlicher Genehmigungen erfolgen. Dauer, Kosten und Risiko behördlicher Genehmigungsverfahren gehen vollumfänglich zu Lasten des Veranstalters.

- (3) Die von der Betreiberin für die Veranstaltungsbetreuung eingesetzten Mitarbeiter sind berechtigt während einer Veranstaltung die überlassenen Räume und Flächen jederzeit zu betreten.

7. *Übergabe und Nutzungszeiten*

- (1) Vor der Veranstaltung können beide Vertragsparteien die gemeinsame Begehung und Besichtigung der überlassenen Veranstaltungsbereiche sowie der Notausgänge und Rettungswege verlangen. Stellt der Veranstalter Mängel oder Beschädigungen am Vertragsgegenstand fest, sind diese der Betreiberin unverzüglich in Textform zur Kenntnis zu geben. Beide Seiten können die Erstellung eines Übergabeprotokolls verlangen, in welchem der Zustand und eventuelle Mängel oder Beschädigungen festzuhalten sind. Wird auf die Erstellung eines Übergabeprotokolls verzichtet, ist davon auszugehen, dass über die üblichen Gebrauchsspuren hinausgehend zum Zeitpunkt der Begehung keine erkennbaren Mängel vorhanden sind. Stellt der Veranstalter zu einem späteren Zeitpunkt Schäden fest ist er zur Unverzüglichen Anzeige gegenüber der Betreiberin verpflichtet.
- (2) Der Veranstalter trägt dafür Sorge, dass die an ihn überlassenen Räume und Flächen der Versammlungsstätte inklusive der darin befindlichen Einrichtungen pfleglich behandelt und in einem sauberen Zustand gehalten werden. Alle Arten von Schäden sind unverzüglich der Betreiberin anzuzeigen. Besteht die unmittelbare Gefahr einer Schadensausweitung, hat der Vertragspartner die zur Minderung der Schadensfolgen erforderlichen Sofortmaßnahmen unverzüglich einzuleiten.
- (3) Alle für die Veranstaltung eingebrachten Gegenstände, Aufbauten und Dekorationen sind bis zum Vereinbarten Abbauende restlos zu entfernen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Eine stillschweigende Verlängerung des Vertragsverhältnisses bei verspäteter Rückgabe ist ausgeschlossen. Die Vorschrift des § 545 BGB findet keine Anwendung.

8. Entgelte, Zahlungsbedingungen

- (1) Abhängig von den Angaben des Veranstalters zu der von ihm geplanten Veranstaltung erhält er bei Vertragsabschluss eine auf seine Veranstaltung abgestimmte „Leistungs- und Kostenübersicht“, die in den Vertrag selbst aufgenommen oder als Anlage dem Vertrag beigelegt wird. Ändert sich die Veranstaltungsplanung, führt dies zur Fortschreibung der Kalkulation. Alle Entgelte verstehen sich inklusive der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (2) Soweit in der „Leistungs- und Kostenübersicht“ nicht abweichend vereinbart, sind alle Zahlungen nach Rechnungsstellung durch den Veranstalter innerhalb von 14 Tagen auf das Konto der Betreiberin zu leisten. Bei Zahlungsverzug ist die Betreiberin berechtigt, Mahngebühren und Verzugszinsen zu erheben.
- (3) Zur Sicherung ihrer Ansprüche aus dem Vertragsverhältnisses ist die Betreiberin berechtigt, vor der Veranstaltung Vorauszahlungen und angemessene Sicherheitsleistungen vom Veranstalter zu verlangen.

9. GEMA-Gebühren, Künstlersozialabgaben

- (1) Die rechtzeitige Anmeldung und Entrichtung der Gebühren für die Aufführung oder Wiedergabe (einschließlich Video- und Audiowerke) leistungsschutzrechtlich geschützter Werke bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) bzw. bei der GVL (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH) sind alleinige Pflichten des Veranstalters. Die Betreiberin kann den Nachweis der GEMA-Anmeldung vor der Veranstaltung vom Veranstalter verlangen.

- (2) Für beauftragte Künstler, ist die Entrichtung anfallender Künstlersozialabgaben an die Künstlersozialkasse, die Entrichtung von Einkommens- und Umsatzsteuer für beschränkt steuerpflichtige (ausländische) Künstler, ebenfalls alleine Pflicht des Veranstalters. der Minderung der Schadensfolgen erforderlichen Sofortmaßnahmen unverzüglich einzuleiten.

10.

Gastronomie, Merchandise in Versammlungsstätten mit Pächter

- (1) In Versammlungsstätten der Ortsgemeinde Herxheim, in denen die Gastronomie durch einen Pächter betrieben wird, ist die gastronomische Bewirtschaftung der Veranstaltung ausschließlich Sache der Betreiberin und des von ihr autorisierten Gastronomiepartners/Pächters.
- (2) Das Einbringen, der Verkauf oder die unentgeltliche Ausgabe von Speisen und Getränken durch den Veranstalter oder seine Besucher ist nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Betreiberin und können eine angemessene Gastronomieablöse bedingen.
- (3) Der Veranstalter hat sich rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der geplanten Veranstaltung, mit dem Pächter zur Abstimmung und Bewirtschaftung in Verbindung zu setzen.

11.

Werbung für die Veranstaltung, Bildaufnahmen

- (1) Die Werbung für die Veranstaltung liegt in der Verantwortung des Veranstalters. Der Veranstalter hält die Betreiberin unwiderruflich von allen Ansprüchen frei, die dadurch entstehen, dass die Veranstaltung oder die Werbung für die Veranstaltung gegen Rechte Dritter (insbesondere Urheberrechte, Bild- und Namensrechte, Markenrechte, Wettbewerbsrechte, Persönlichkeitsrechte) oder sonstige gesetzliche Vorschriften verstößt. Diese Freistellungsverpflichtung

erstreckt sich auch auf alle etwaig anfallenden Abmahn-, Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten.

- (2) Die Betreiberin hat, soweit der Veranstalter nicht schriftlich widerspricht, das Recht Bildaufnahmen von der Veranstaltung zum Zwecke der Dokumentation für Eigenwerbung anzufertigen oder anfertigen zu lassen.

12. **Haftung des Vertragspartner, Versicherung**

- (1) Die Haftung des Veranstalters richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Veranstalter, die mit Zustimmung der Betreiberin selber oder über beauftragte Dienstleister technische Einrichtungen und Aufbauten in die Veranstaltungsräume und /-flächen einbringen, übernehmen vollumfänglich die Verkehrssicherungspflicht in diesen Bereichen von Beginn des Aufbaus bis zum vollständigen Abbau.
- (3) Die Betreiberin ist im Fall von Ziffer 12.2 berechtigt vom Veranstalter den Abschluss einer Veranstalterhaftpflichtversicherung für Sach-, Sachfolge- und Personenschäden mit Deckungssumme von bis zu einer Million Euro zu verlangen.

13. **Haftung der Betreiberin**

- (1) Die verschuldensunabhängige Haftung der Betreiberin auf Schadensersatz für verborgenen Mängel (§536 a Absatz 1, 1. Alternative BGB) der Versammlungsstätte und ihrer Einrichtungen bei Vertragsabschluss ist ausgeschlossen. Der Anspruch auf Minderung der Entgelte wegen Mängeln ist hiervon nicht betroffen, soweit der Betreiberin bei Erkennbarkeit und

Behebbarkeit des Mangels dieser Mangel oder die Minderungsabsicht während der Dauer der Überlassung der Versammlungsstätte angezeigt wird.

- (2) Die Betreiberin übernimmt keine Haftung bei Verlust oder Beschädigung der vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände, Einrichtungen, Aufbauten oder sonstigen Wertgegenstände, soweit nicht eine entgeltliche oder besondere Verwahrungsvereinbarung getroffen wurde.

- (3) Die Betreiberin haftet auf Schadensersatz für Sach- und Vermögensschäden, die ein Veranstalter auf Grund einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen

Pflichtverletzung der Betreiberin erleidet oder wenn die Betreiberin ausdrücklich eine Garantieerklärung für zu erbringenden Leistungen übernommen hat. Eine weitergehende Haftung der Betreiberin auf Schadensersatz ist mit Ausnahme der Haftung für Personenschäden sowie im Fall der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) ausgeschlossen. Unter Kardinalpflichten oder wesentlichen Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen zu verstehen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Veranstalter regelmäßig vertrauen darf, also die wesentlichen vertraglichen Hauptpflichten.

- (4) Sind Personenschäden oder die Verletzung von Kardinalpflichten durch die Betreiberin zu vertreten, haftet die Betreiberin abweichend von Ziffer 13.3 nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen auch bei einer Pflichtverletzung, die auf einfacher Fahrlässigkeit beruht. Bei Verletzung von Kardinalpflichten ist die Schadensersatzpflicht der Betreiberin für Fälle einfacher Fahrlässigkeit allerdings auf den nach Art der vertraglichen Vereinbarung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt.

- (5) Die Haftungsbeschränkung nach den vorstehenden Ziffern 13.3 und 13.4 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und der Erfüllungs- sowie Verrichtungsgehilfen der Betreiberin.

14.
Stornierung, Rücktritt, Absage

- (1) Führt der Veranstalter aus einem von der Betreiberin nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung zum vereinbarten Zeitpunkt nicht durch, so ist er verpflichtet, eine Ausfallentschädigung zu leisten. Gleiches gilt, wenn der Veranstalter vom Vertrag zurücktritt oder ihn außerordentlich kündigt, ohne dass ihm hierzu ein individuell vereinbartes oder zwingendes gesetzliches Kündigungs- oder Rücktrittsrecht zusteht. Die Ausfallentschädigung beträgt in diesen Fällen 100,00 €. Die Stornierung, Kündigung oder der Rücktritt bedürfen der Schriftform und müssen innerhalb der genannten Frist bei der Betreiberin eingegangen sein.
- (2) Dem Veranstalter bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass kein oder ein wesentlich niedriger Schaden entstanden ist oder der Aufwand niedriger ist als die geforderte Ausfallentschädigung.
- (3) Ist der Betreiberin ein höherer Schaden entstanden, so ist sie berechtigt, statt der pauschalierten Ausfallentschädigung den Schaden in entsprechender Höhe darzulegen und vom Veranstalter Ersatz zu verlangen.
- (4) Gelingt es der Betreiberin, die Versammlungsstätte zu einem stornierten Termin anderweitig einem Dritten entgeltlich zu überlassen, bleibt der Schadensersatz gemäß Ziffer 14.1 bestehen, soweit die Überlassung an den Dritten auch zu einem anderen Veranstaltungstermin möglich war und/oder nicht den gleichen Deckungsbeitrag erbringt.
- (5) Die Betreiberin ist berechtigt, bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere wenn:
 - a) die vom Veranstalter zu erbringenden Zahlungen (Nutzungsentgelte, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen) nicht oder nicht rechtzeitig entrichtet werden
 - b) der im Vertrag bezeichnete Nutzungszweck ohne die Zustimmung der Betreiberin wesentlich geändert wird

- c) eine entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung der Veranstaltungsräume an einen Dritten ohne Zustimmung der Betreiberin
 - d) der Veranstalter bei Vertragsabschluss, insbesondere bei Angabe des Nutzungszwecks im Vertrag verschwiegen hat, dass die Veranstaltung durch eine „politische, religiöse oder scheinreligiöse“ Vereinigung durchgeführt wird oder entsprechende Veranstaltungsinhalte aufweist
 - e) für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen
 - f) der Nachweis des Abschlusses und Bestehens einer geforderten Veranstalterhaftpflichtversicherung nicht erfolgt
 - g) gegen gesetzliche Vorschriften oder gegen Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen durch den Veranstalter verstoßen wird
 - h) das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Veranstalters eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde und der Veranstalter oder an seiner statt der Insolvenzverwalter seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht oder nicht fristgerecht nachkommt
- (6) Macht die Betreiberin von ihrem Rücktrittsrecht aus einem der in Ziffer 14.5 genannten Gründe gebrauch, behält sie den Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Entgelte, muss sich jedoch ersparte Aufwendungen anrechnen lassen.
- (7) Die Betreiberin ist vor der Erklärung des Rücktritts oder einer außerordentlichen Kündigung zu einer Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung gegenüber dem Veranstalter verpflichtet, soweit der Veranstalter unter Berücksichtigung der

Gesamtumstände in der Lage ist, den Rücktritt bzw. zur außerordentlichen Kündigung berechtigenden Grund unverzüglich zu beseitigen.

15. Höhere Gewalt

- (1) Höhere Gewalt ist ein von außen auf das Vertragsverhältnis massiv einwirkendes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die äußerste nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet werden kann.
- (2) Kann eine Veranstaltung infolge von höherer Gewalt zum vereinbarten Termin nicht durchgeführt werden, sind beide Seiten berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten soweit kein Einvernehmen über die Verlegung der Veranstaltung erzielt wird.
- (3) Im Fall des Rücktritts oder der Verlegung bleibt der Veranstalter zum Ausgleich bereits entstandener Aufwendungen auf Seiten der Betreiberin verpflichtet. Zu den Aufwendungen zählen die Kosten für bereits beauftragte externe Leistungen sowie die Kosten der Betreiberin, für die Vorbereitung der Durchführung der Veranstaltung. Dies können unabhängig von ihrer tatsächlichen Höhe mit bis zu 25% des Nutzungsentgelts pauschal abgegolten werden, soweit der Veranstalter nicht widerspricht. Erfolgt deren Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand besteht keine Begrenzung der Höhe nach. Im Übrigen werden beide Vertragsparteien von ihren Leistungspflichten frei.
- (4) Die Anzahl der anwesenden Besucher sowie der Ausfall von Referenten, Vortragenden, Künstlern oder sonstigen Teilnehmern der Veranstaltung liegen in der Risikosphäre des Veranstalters. letzteres gilt auch für von außen auf die Veranstaltung einwirkende Ereignisse wie Demonstrationen oder Bedrohungslagen, die in der Regel durch die Art der Veranstaltung beeinflusst und die mediale Wahrnehmung der Veranstaltung beeinflusst werden. Dem

Veranstalter wird der Abschluss einer Unterbrechungs- und Ausfallversicherung für seine Veranstaltung empfohlen, soweit er die damit verbundenen finanziellen Risiken entsprechend absichern möchte.

- (5) Die Regelungen nach 15.1 bis 15.4 finden entsprechend Anwendung, wenn Veranstaltungen in Folge einer akuten Pandemielage nach Maßgabe des Infektionsschutzgesetzes und darauf beruhender verordnungsrechtlicher oder behördlicher Anordnung nicht oder nur eingeschränkt durchgeführt werden kann.
- (6) Ziffer 15.5 findet keine Anwendung, wenn der Veranstalter eine staatliche oder kommunale Wirtschaftlichkeitshilfe oder eine Ausfallabsicherung beanspruchen kann.

16. TECHNISCHE BETREUUNG (HAUSMEISTER)

- (1) Die Gemeinde bestellt einen Hausmeister, der für die Funktionsfähigkeit und die Verkehrssicherheit des gesamten Gebäudekomplexes und der Einrichtungen verantwortlich ist und bei Veranstaltungen die von der Gemeinde vorbehaltene Aufsicht wahrnimmt.
- (2) Als Hausmeister kann für die jeweilige Veranstaltung auf Antrag auch ein Beauftragter des Nutzungsberechtigten bestellt werden, wenn dieser die erforderliche Sach- und Fachkunde sowie die notwendigen Erfahrungen für diese Aufgabe nachweist. Dieser Beauftragte hat den Weisungen des von der Gemeinde bestellten Hausmeisters Folge zu leisten.
- (3) Sofern die Versammlungsstätte mit Beschallungsanlage, Beleuchtungsanlage und Medientechnik ausgestattet ist, dürfen diese nur vom Hausmeister oder einem hierfür bestellten Techniker bedient werden. Ausnahmsweise kann auch eine eingewiesene Person des Nutzungsberechtigten die Beschallungsanlage, Beleuchtungsanlage und Medientechnik bedienen. In diesem Fall ist die ordnungsgemäße Übernahme und Rückgabe der Anlage unterschriftlich mit

allen haftungsrechtlichen Folgen zu bestätigen.

- (4) Der Hausmeister hat die Eingangstür vor Beginn der Veranstaltung zu öffnen und nach Beendigung der Veranstaltung zu schließen. Dies gilt auch für die weiteren Zugänge zur Versammlungsstätte. Ihm obliegt grundsätzlich auch die Bedienung der Beschallungs- und Beleuchtungsanlage, wenn nicht mit Zustimmung der Verbandsgemeindeverwaltung für die jeweilige Veranstaltung eine andere Regelung getroffen wurde.
- (5) Der Hausmeister nach Absatz 1 und 2 übt für die Gemeinde das Hausrecht aus. Er hat auf Sauberkeit und Ordnung in den benutzten Räumen sowie darauf zu achten, dass die Ordnungsregeln dieser Vertragsbestimmungen und des Veranstaltungsvertrages eingehalten werden. Zu diesem Zweck ist er berechtigt, bei Verstößen die Benutzer bzw. Besucher zur Einhaltung der

Ordnungsregeln anzuhalten und bei Störungen innerhalb der Versammlungsstätte die Störer nach zweimaliger Ermahnung aus Versammlungsstätte zu verweisen.

17. ***Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung***

- (1) Die Betreiberin überlässt dem Veranstalter das im Vertrag bezeichnete Objekt zur Durchführung von Veranstaltungen und erbringt veranstaltungsbegleitende Dienstleistungen durch eigene Mitarbeiter sowie durch beauftragte Dienstleister. Zur Erfüllung der vertraglich vereinbarten Geschäftszwecke erfolgt auch die Verarbeitung der vom Veranstalter an die Betreiberin übermittelten personenbezogenen Daten, im Einklang mit den Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (SDGVO) und dem Bundesdatengesetz (BDSG). Der Veranstalter ist seinerseits verpflichtet alle Betroffenen, deren Daten an die Betreiberin im Zuge der Planung und Durchführung der

Veranstaltung übermittelt werden, über die in Ziffer 17.2 bis 17.3 bestimmten Zwecke zu informieren.

- (2) Dienstleister für veranstaltungsbegleitende Services erhalten von der Betreiberin zur Erbringung ihrer Leistungen personenbezogene Daten des Veranstalters und seiner entscheidungsbefugten Ansprechpartner übermittelt, soweit dies zur Vertragsdurchführung erforderlich ist oder den berechtigten Interessen des Veranstalters nach Art. 6 Abs. 1(f) DSGVO entspricht. Zusätzlich nutzt die Betreiberin die Daten des Veranstalters zu gegenseitigen Information und Kommunikation vor, während und nach einer Veranstaltung sowie für eigene veranstaltungsbegleitende Angebote.
- (3) Personenbezogene Daten des Veranstalters, des Veranstaltungsleiters, seiner entscheidungsbefugten Ansprechpartner können auch zur Abstimmung des jeweiligen Sicherheitskonzepts für die Veranstaltung den zuständigen Stellen/Behörden insbesondere Polizei, Feuerwehr, dem Ordnungsamt sowie dem Sanitäts-/Rettungsdienst übermittelt werden.
- (4) Die Betreiberin verarbeitet und speichert alle personenbezogenen Daten, die sie vom Veranstalter erhält, solange es für die Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten erforderlich ist. Diese Daten werden unter Beachtung steuerlicher und handelsrechtlicher Vorschriften in der Regel nach 5 Jahren von der Betreiberin gelöscht, sofern die Geschäftsbeziehung nicht fortgesetzt wird.
- (5) Sollte ein Betroffener mit der Speicherung oder im Umgang mit seinen personenbezogenen Daten nicht einverstanden oder diese unrichtig geworden sein, wird die Betreiberin auf eine entsprechende Weisung hin die Löschung oder Sperrung der Daten veranlassen oder die notwendigen Korrekturen vornehmen. Auf Wunsch erhält der Betroffene Auskunft über alle personenbezogenen Daten, die die Betreiberin über ihn gespeichert hat.

18.
Schlussbestimmungen

- (1) Aufrechnungs- und Zurückhaltungsrechte stehen dem Veranstalter gegenüber der Betreiberin nur zur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der Betreiberin anerkannt sind.
- (2) Erfüllungsort für alle Ansprüche ist Herxheim. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Sofern der Veranstalter Unternehmer ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, wird für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag Herxheim als Gerichtsstand vereinbart.
- (4) Sollten einzelne Klauseln dieser AVB, des Vertrags der Sicherheitsbestimmungen unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten für einen solchen Fall die unwirksame durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die insbesondere in wirtschaftlicher Hinsicht der ursprünglichen Vertragsklausel am nächsten kommt.

16. AUSNAHMEREGLUNG

Die Ortsgemeinde Herxheim behält sich vor, im Einzelfall von dieser Benutzungsordnung abweichende Regelungen zu treffen.

17. INKRAFTTRETEN

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.06.2022 in Kraft. Gleichzeitig treten die Benutzungsordnungen der Versammlungsstätten in der bislang gültigen Fassung außer Kraft.

76863 Herxheim, 26.04.2022

gez. Braun
Ortsbürgermeisterin